

Satzung des StadtSportVerbandes Hennef e.V.

§ 1 Name und Sitz

- 1.1 Der StadtSportVerband Hennef e.V., im Folgenden SSV Hennef genannt, ist die freiwillige gemeinnützige Vereinigung aller rechtsfähigen und gemeinnützigen Sportvereine in der Stadt Hennef.
- 1.2 Als selbständige Untergliederung des Kreissportbundes Rhein-Sieg e.V. (KSB) des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. (LSB NRW) fördert er deren Zielsetzungen im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit.
- 1.3 Der SSV Hennef hat seinen Sitz in Hennef und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg unter VR 1312 eingetragen.

§ 2 Zweck

- 2.1 Der SSV Hennef verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des SSV Hennef dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (vgl. § 4.1) erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des SSV Hennef, die über die satzungsgemäßen Zwecke hinausgehen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des SSV Hennef fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Den ehrenamtlichen Präsidiumsmitgliedern kann eine pauschale Aufwandsentschädigung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages nach §3 Nr. 26a EStG bis zur jeweils gesetzlich festgelegten Höhe gewährt werden; hierüber entscheidet das Präsidium mehrheitlich.
- 2.3 Der SSV Hennef bekennt sich zur freiheitlich – demokratischen Lebensordnung und tritt für die Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit ein. Er ist parteipolitisch neutral.
- 2.4 Der SSV Hennef tritt dafür ein, dass allen Einwohnern der Stadt Hennef die Möglichkeit gegeben wird unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben.

Er nimmt sich der Anliegen der Sportvereine bei der Förderung und Pflege des Sports und der Jugendhilfe an und ist Bindeglied zwischen den Sportvereinen und der Stadt Hennef.

§ 3 Aufgaben

Zur Erreichung der in § 2 genannten Zwecke gibt sich der SSV Hennef insbesondere folgende Aufgaben:

- Förderung, Koordinierung und Sicherung der Zusammenarbeit aller Mitglieder (Sportvereine) in Hennef,
- Förderung des Jugendsports in Hennef,

- Förderung des Sports nach dem Grundsatz " Sport für Alle (Inklusion), Sport für Ältere, Sport für Behinderte, Rehabilitationssport",
- Förderung internationaler Sportbeziehungen insbesondere mit den Partnerstädten,
- Akquisition und Verteilung von Sportfördermitteln,
- Unterstützung bzw. Vertretung seiner Mitglieder gegenüber Verwaltung und Rat der Stadt Hennef und ihren Ausschüssen sowie der Öffentlichkeit, soweit nicht eine Wahrnehmung durch das Mitglied geboten ist,
- Koordinierendes Mitwirken beim Aufstellen von Benutzungsplänen für die Sportstätten der Stadt Hennef,
- Beratung zuständiger Stellen im Rahmen der Förderung des Sportstättenbaus einschließlich deren Ausstattung und Unterhaltung,
- Bewertung und Abgabe der sportfachlichen Stellungnahme zu Anträgen der Mitglieder an die Stadt Hennef,
- Mitwirkung bei der Sportstättenentwicklungsplanung,
- Vertretung in Ausschüssen des Stadtrates, die für Angelegenheiten des Sports zuständig sind,
- Koordinierung bei der Planung, Organisation und Durchführung der jährlichen Sportabzeichenaktion, von Stadtmeisterschaften in Kooperation mit Stadt und Mitglied, von Sportlerehrungen, von sportspezifischen Anteilen an kulturellen Veranstaltungen der Stadt Hennef, von Bildungsveranstaltungen für Vereinsmitarbeiter/innen.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schulen und Vereinen,
- Mithilfe bei Vereinsangelegenheiten der Mitglieder.
- *Die Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdung wird vom SSV Hennef anerkannt. Der SSV Hennef setzt die vereinbarten Maßnahmen um. Alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Präsidiumsmitglieder und Sportabzeichen Prüfer erkennen den Ehrenkodex mit ihrer Unterschrift an und müssen regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen. Ohne diese Vorlage darf niemand im Jugendbereich tätig werden. Alle im Kinder- und Jugendbereich tätigen Personen des SSV sollen an Informationsveranstaltungen zur Prävention von Kindeswohlgefährdung teilnehmen. Der SSV unterstützt die Vereine bei der Umsetzung der Generalvereinbarung und stellt auf seiner Internetseite alle Unterlagen und Vordrucke für die Generalvereinbarung den Vereinen und interessierten Erziehungsberechtigten zur Verfügung.*

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Als ordentliches Mitglied können dem SSV Hennef alle Sportvereine mit Sitz in Hennef beitreten, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des LSB NRW gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung des LSB NRW oder einem Sporttreibenden Fachverband angehören. Die Mitgliedschaft ist von der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO abhängig und durch Freistellungsbescheid nachzuweisen.

- 4.2 Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen ist.
- 4.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag des Sportvereins, entscheidet das Präsidium. Wird ein Antrag vom Präsidium abgelehnt, so entscheidet auf Antrag die nächste Mitgliederversammlung.
- 4.4 Es wird eine Aufnahmegebühr erhoben, deren Höhe vom Präsidium beschlossen wird. Sie ist innerhalb von vierzehn Tagen nach der Aufnahmebestätigung an den SSV Hennef zu zahlen.

§ 5 Besondere Mitgliedschaft

- 5.1 Persönlichkeiten, die sich im Präsidium des SSV Hennef um den Sport verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder zum Ehrenpräsidenten bzw. zur Ehrenpräsidentin ernannt werden.
- 5.2 Ehrenpräsident bzw. –präsidentin und Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Ende der Mitgliedschaft in der jeweiligen Mitgliedsorganisation des LSB NRW oder deren Ausscheiden aus dem LSB NRW oder anderen Fachverbänden
 - b) mit dem Wegfall der steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO,
 - c) durch Austritt, Ausschluss, Auflösung oder Verlust der Gemeinnützigkeit und der Rechtsfähigkeit. "
- 6.2 Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist dem SSV Hennef schriftlich mitzuteilen.
- 6.3 Über den Ausschluss aus dem SSV Hennef entscheidet das Präsidium nach Anhörung des Mitglieds. Das Mitglied kann dagegen die Mitgliederversammlung anrufen, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet. Bei besonders schweren Verstößen kann das Präsidium das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.
- 6.4 Ausschlussgründe sind insbesondere verbandsschädigendes Verhalten, grobe Verstöße gegen die Satzung sowie die Missachtung von Fairnessregeln.

§ 7 Organe

Organe des SSV Hennef sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des SSV Hennef. Sie besteht aus Vertretern der ordentlichen Mitgliedsvereine, sowie den Mitgliedern des Präsidiums. Schulen in der Stadt Hennef sowie Vereine, die nicht Mitglied im SSV Hennef sind, können auf Einladung zur Mitgliederversammlung des SSV Hennef beratende Vertreter entsenden. Das Präsidium kann zusätzliche Gäste einladen.
- 8.2 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören Beschlussfassung und Kontrolle in allen Angelegenheiten des SSV Hennef, soweit sie durch diese Satzung nicht anderen Organen übertragen worden sind. Insbesondere:
- Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des SSV Hennef,
 - Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, der Kassenprüfer/innen und ggf. besonderer Beauftragter,
 - Entlastung des Präsidiums,
 - Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten Kalenderjahres,
 - In den Jahren mit Neuwahlen: Wahl eines/r Versammlungsleiters/ leiterin, Wahl des Präsidiums, Wahl von zwei Kassenprüfer/innen und ggf. zwei Ersatzkassenprüfer/innen,
 - Beschlussfassung über die Satzungsneufassung,
 - Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge.
- 8.3 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen in Schriftform an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt das Präsidium durch Beschluss fest. Anträge zur Mitgliederversammlung sind schriftlich mit Begründung spätestens acht Tage vor dem Tagungstermin dem/der Präsidenten/in bekannt zu geben.
- Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Für die Einhaltung der Fristen und Termine ist der Tag der Postaufgabe maßgebend. Antragsberechtigt sind die Mitglieder und das Präsidium.
- 8.4 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsidenten/in geleitet, im Vertretungsfall von dem/der Vizepräsident/in, bei Wahlen von dem/der Versammlungsleiter/in, der die Neuwahl des/der Präsidenten/in leitet.
- 8.5 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die ordnungsgemäße Einberufung und die Zahl der anwesenden Stimmen sind zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen. Auf Antrag und nach Sitzungsunterbrechungen ist die Zahl der anwesenden Stimmen während der Versammlung erneut festzustellen.
- 8.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und von dem/der Leiter/in und Protokollführer/in zu unterzeichnen. Die Niederschrift wird den Mitgliedern per Mail zugesandt.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 9.1 Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 9.2 Das Präsidium ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn sie von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.
- 9.3 Einberufung und Durchführung richten sich nach § 8 dieser Satzung mit der Einschränkung, dass der Gegenstand der Einberufung alleiniger Tagesordnungspunkt ist. Die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte bedarf der Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums

- 10.1 Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, von der Wahl an gerechnet, gewählt. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 10.2 Ämter in Personalunion sind zulässig. Das Stimmrecht ist Personen bezogen.

§ 11 Präsidium

- 11.1 Das Präsidium besteht aus:
- a) dem/der Präsidenten/Präsidentin
 - b) dem/der Vizepräsidenten/Vizepräsidentin
 - c) dem/der Schatzmeister/in
 - d) dem/der Geschäftsführer/in
 - e) dem/der Jugendbeauftragten
 - f) dem/der Gleichstellungsbeauftragten
 - g) dem/der Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - h) dem/der Sportabzeichen Beauftragten
 - i) bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen
 - j) die Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen (mit beratender Stimme)
 - h) Vertreter/in des Sportamtes der Stadt Hennef (mit beratender Stimme)
- 11.2 Aus jedem Mitgliedsverein können höchstens zwei Vertreter in das Präsidium gewählt werden. Für den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (s. 11.4) kann höchstens ein Vertreter aus jeden Mitgliedsverein gewählt werden.
- 11.3 Das Präsidium führt die Geschäfte des SSV Hennef und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 11.4 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Präsident/in, der/die Vizepräsident/in und der/die Geschäftsführer/in.

- 11.5 Vertretungsberechtigt sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes gemäß BGB § 26 gemeinsam.
- 11.6 Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.7 Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Den Vorsitz soll jeweils ein Präsidiumsmitglied oder eine/ein vom Präsidium Beauftragte/r innehaben. Beschlüsse der Ausschüsse bedürfen der Bestätigung durch das Präsidium.
- 11.8 Der/die Jugendbeauftragte hat die Aufgabe übergeordnete Jugendarbeit wie Stadtmeisterschaften, Internationalen Jugendaustausch u.a. in Kooperation mit den Jugendleitern der Vereine zu koordinieren. Der/die Jugendbeauftragte berät und hilft den Mitgliedsvereinen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie bei der Umsetzung der Generalvereinbarung zur Prävention von Kindeswohlgefährdung. Zur Förderung der Jugendarbeit in Hennef können unter dem Vorsitz des Jugendbeauftragten des SSV Hennef Arbeitsausschüsse gebildet werden.
- 11.9 Der/die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe gemeinsame und übergeordnete Aufgaben in der Integration, der Inklusion und dem Frauensport zu koordinieren. Zur Förderung der Integration, der Inklusion und des Frauensports kann unter der Leitung des/der Gleichstellungsbeauftragten ein Ausschuss gebildet werden.

§ 12 Haftung

- 12.1 Der SSV Hennef, seine Organmitglieder oder die in seinem Interesse und für seine Zwecke im Auftrag handelnden Personen, haften im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung der Vereinstätigkeit, bei Benutzung von Anlagen oder Anlagen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31a Abs. 1 Satz 2 BGB nicht anzuwenden.
- 12.2 Werden Personen nach Absatz 1 von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 13 Wirtschaftsführung

- 13.1 Für die Erfüllung seiner Aufgaben kann der SSV Hennef einen Mitgliedsbeitrag erheben, der sich an der Zahl der Mitglieder des Mitgliedsvereins orientiert. Über die Einführung, Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung. Mitgliedsbeiträge, öffentliche Fördermittel und sonstige Einnahmen dienen ausschließlich der Erfüllung der sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben.
- 13.2 Für jedes abgelaufene Kalenderjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen sind.

§ 14 Kassenprüfung

Durch die gewählten Kassenprüfer/innen ist jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und ein Bericht anzufertigen. Der Bericht ist in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

§ 15 Abstimmung und Wahlen

- 15.1 Bei Abstimmungen und Wahlen verfügt jedes ordentliche Mitglied über mindestens eine Stimme. Für jede weitere angefangene dreihundert Mitglieder des Vereins erhöht sich die Stimmenzahl um eine weitere. Grundlage der Mitgliederzahl ist die Bestandserhebung des LSB NRW vom Vorjahr. Bei Vereinen, die kein Mitglied im LSB sind, ist die Grundlage die Mitgliedermeldung an den jeweiligen Dachverband. Stimmenbündelung innerhalb eines Vereins ist zulässig.
Das Stimmrecht der Mitglieder kann nur von den Vorstandsmitgliedern nach BGB §26 oder einem/einer Bevollmächtigten ausgeübt werden.
Bei Abstimmungen haben die Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme.
- 15.2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 15.3 Die Abstimmung bzw. die Wahl erfolgt in der Regel durch Stimmkarte oder durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.
- 15.4 Beschlüsse über Satzungsneufassung und Ausschlüsse von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen.
- 15.5 Wahlen zum Präsidium und der Kassenprüfer / in erfolgen alle drei Jahre. Das Präsidium bleibt im Amt, bis ein neues gewählt ist. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines Vereins, der dem SSV Hennef angehört.
- 15.6 Wählbar sind auch Personen, die ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme schriftlich anzeigen und an der Mitgliederversammlung aus persönlichen Gründen nicht teilnehmen können.
- 15.7 Bei den Wahlen zu § 11.1 a – i, die in separaten Wahlgängen erfolgen, ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nach Abs. 1 erforderlich. Die Wahl der Beisitzer/innen erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang, es sei denn, es wird Einzelabstimmung von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewünscht.
- 15.8 Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und ggf. zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer entspricht der des Präsidiums. Es ist nur die Wiederwahl eines Kassenprüfers zulässig. Eine nochmalige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 16 Satzungsneufassung

Satzungsneufassungen können nur von der Mitgliederversammlung oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung jeweils mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Anträge zur Neufassung der Satzung müssen so rechtzeitig dem Präsidium vorliegen, dass sie den Mitgliedern mit der Einladung zugehen können.

§ 17 Datenschutzerklärung

- 17.1 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der SSV Hennef die ihm mitgeteilten Daten, wie Adresse, Namen von Funktionsträgern, Telefonnummern, Bankverbindung und Programminhalte auf. Diese Informationen werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert, übermittelt und verändert. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.
- 17.2 Der SSV Hennef informiert die Presse über seine Aktivitäten. Solche Informationen werden auch auf der Internetseite, Sozialen Medien und in Broschüren des SSV Hennef veröffentlicht. Sollte ein Mitgliedsverein von solchen Informationen betroffen sein, kann er der Veröffentlichung widersprechen. Im Falle eines Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf den widersprechenden Mitgliedsverein weitere Veröffentlichungen.
- 17.3 Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die gespeicherten Daten.

§ 18 Auflösung

- 18.1 Die Auflösung des SSV Hennef kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einzuberufende Versammlung in jedem Fall beschlussfähig.
- 18.2 Der Beschluss zur Auflösung des SSV Hennef bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 18.3 Bei der Auflösung des SSV Hennef fällt das Vermögen mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden, an die Stadt Hennef.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 23.03.2023 beschlossen und am 24.04.2023 in das Vereinsregister 1312 beim Amtsgericht- Siegburg eingetragen.